

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 20/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft B[REDACTED]-
allee [REDACTED]/U[REDACTED]allee [REDACTED]/E[REDACTED]allee [REDACTED],
[REDACTED] B[REDACTED],

B e t e i l i g t e :

1. Heinz von O[REDACTED]
B[REDACTED]allee [REDACTED], [REDACTED] B[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer
und Führer der weiteren Beschwerde,

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

- 2 -

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

- 3 -

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46.

47.

48.

49.

50.

51.

52.

- 5 -

53.

54.

55.

56.

57.

58.

59.

60.

61.

62.

63.

64.

65.

66.

67.

68.

69.

70.

71.

72.

frühere Verwalterin:
Eigentumswohnungsbau B [REDACTED] GmbH, B [REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED],
jetzige Verwalterin: G [REDACTED] Gemeinnützige Aktiengesell-
schaft für Angestellten-Heimstätten,
S [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 6, 13, 18,
20, 30 und 45:
Rechtsanwälte Dr. jur. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] -
- Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 16:
Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -
- Verfahrensbevollmächtigter des Beteiligten zu 5:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Doerry, Obenhaus, Prof. Dr. Walchshöfer und
Quack

am 28. Juni 1984

beschlossen:

Das als "Revision" bezeichnete Rechtsmittel
des Antragstellers gegen den Beschluß des
Kammergerichts in Berlin vom 25. Oktober 1983
wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des
Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Aus-
lagen sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Verfahren wird auf
30.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Eigentümer einer Wohnung
der Wohnanlage B[REDACTED]allee [REDACTED]/U[REDACTED]allee [REDACTED]/
E[REDACTED]allee [REDACTED] in B[REDACTED]. In den Jahren 1980/1981 ließen
12 Wohnungseigentümer der Wohnanlage - nach Unterrichtung
der damaligen Verwalterin und entsprechender Genehmigung
des zuständigen Bauaufsichtsamts - die zu ihren Wohnungen
gehörenden Balkone verglasen. Die Zustimmung der Wohnungs-

eigentümergeinschaft wurde nicht eingeholt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, durch die Balkonverglasungen sei die Fassade der Wohnanlage verändert und das Gemeinschaftseigentum beschädigt worden. Er hat daher im Verfahren nach § 43 WEG u.a. beantragt, die Wohnungseigentümer, die Balkonverglasungen eingebaut haben, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fassade zu verpflichten. Das Amtsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers wurde vom Landgericht, seine sofortige weitere Beschwerde vom Kammergericht zurückgewiesen.

Das gegen den Beschluß des Kammergerichts eingelegte, als "Revision" bezeichnete Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschwerderechtszug in Wohnungseigentumsverfahren endet gemäß §§ 43 Abs. 1, 45 WEG i.V.m. § 28 FGG beim Oberlandesgericht. Der Bundesge-

richtshof entscheidet über die weitere Beschwerde in solchen Fällen nur unter bestimmten Voraussetzungen auf Vorlage des Oberlandesgerichts (§ 28 Abs. 2, 3 FGG). Da diese Voraussetzungen hier nicht gegeben sind, ist das Rechtsmittel zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 WEG.

Girisch

Doerry

Obenhaus

Walchshöfer

Quack